*Joseph Wenzel von Liechtenstein erteilt der Gemeinde Ruggell die Erlaubnis, eine Mühle zu errichten. Konz. Wien, 1758 Februar 9, AT-HAL, H 2619, unfol.*

[*1*] [*linkes Spalte*]

Liechtenstein, der aus der gemeinde Ruggell[[1]](#footnote-1) supplique.

Wienn[[2]](#footnote-2), den 9. Februarii 1758.

Erlaubnus eine müll zu erbauen.

[*rechte Spalte*]

Seine durchlaucht wollen der supplicirenden gemeinde gegen deme eine mühl erbauen zu können hiermit gnädigst zugestanden haben, dass selbe jederzeit schuldig und verbunden seyn solle, einen jeweiligen dabey anstellenden müller bey dem oberat anzuzeigen und zu ablegung eines cörperlichen ayds anzuweisen, damit er niemand anderen als ihr supplicirender gemeinde, dan denen Österreichern und Schweizern mahle, gerbe, reibe, seege oder stampfe, diejenige aber, so aus dem fürstenthum sowohl die benachbahrte Schellenberger, Eschner[[3]](#footnote-3), als all übrige, welche allda zum nachtheil der herrschaftlichen mühle stampfen, mahlen und reiben wolten, von ihme, müller, und denen gemeindsleuthen zur [*2*] herrschaftlichen mühl also gewiss angewiesen werden, als in unterlassungsfall, da sich nehmlich zeigen würde, dass denne andern hochfürstlichen unterthanen gemahlet, gegerbet, gerieben, gestampfet, oder geseeget worden, folglich der herrschaftlichen mühle ein kürze geschehen wäre, sie, gemeinde, salvo regressu an den müller für jedesmahliges vergehen eine straff von vier reichsthaler verwürkt habe, der aydtbrüchige müller, aber also gleich abgeschafft und des aydbruchs halber besonders abgestrafft werden solle.

Dan auch 2do verbunden seye, alljährlich und zwar zu Martini 1759 anfangend in recognitionem dieser befugnus a--statt der offerirten 200 fl.[[4]](#footnote-4)--[[5]](#endnote-1) zusamt einem beständigen wasserfluss-zins 34 gulden in die renthen zu erlegen. Wogegen jedoch 3tio da aus dem von dem Rhein[[6]](#footnote-5) zur mühl führenden wasser sich ein fischbach ergebete, solle solcher seiner durchlaucht als territorial herrschafft jederzeit eigen zugehörig seyn und verbleiben.

1. *Ruggell, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Wien, Hauptstadt (A).* [↑](#footnote-ref-2)
3. *Schellenberg und Eschen, Gem. (FL).* [↑](#footnote-ref-3)
4. *Gulden (Florin).* [↑](#footnote-ref-4)
5. *--a Ergänzung links vom Text.* [↑](#endnote-ref-1)
6. *Rhein, Fluss.* [↑](#footnote-ref-5)